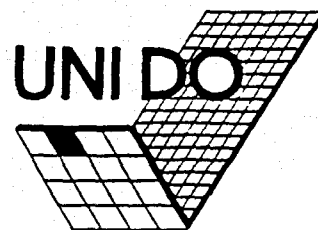


AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 3/96

Dortmund, 21.03.1996

Inhalt:



Amtlicher Teil:

Zweite Satzung zur Änderung der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund vom 13.03.1996

Seite 1 - 2

Nichtamtlicher Teil:

Verlust eines Dienstsiegels

Seite 3

Amtlicher Teil

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 380. Sitzung am 08.02.1996 die zweite Satzung zur Änderung der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund vom 18. September 1979 beschlossen. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG ist sie am 13.03.1996 vom Rektor genehmigt und wird somit in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Zweite Satzung  
zur Änderung der Vorläufigen  
Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Informatik  
an der Universität Dortmund  
vom 13.03.1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.1993 (GV.NW. S. 532) hat die Universität Dortmund die folgende Änderungsordnung als Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die vorläufige Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund vom 4. September 1979 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 12/79 vom 18.09.1979), zuletzt geändert am 9. Januar 1986 (Amtliche Mitteilung der Universität Dortmund Nr. 1/86 vom 15.01.1986), berichtigt am 12. Februar 1986 (Amtliche Mitteilung der Universität Dortmund Nr. 7/86 vom 20.02.1986), wird wie folgt geändert: In § 12 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- (4) Vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung einer Klausurarbeit hat der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 10 und 11 Abs. 1 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird für die Klausurarbeit die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist im Protokoll festzuhalten und dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

Übergangsbestimmung:

Diese Regelung soll ab dem Tage der Veröffentlichung gelten.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Informatik vom 29.11.1995 und des Senats der Universität Dortmund vom 08.02.1996 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom 13.03.1996.

Dortmund, den 13.03.1996

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor Dr. Albert Klein

Nichtamtlicher Teil:

Die Universität Mannheim teilt mit:

Beim Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft ist ein Dienstsiegel abhanden gekommen.

Das Siegel zeigt das Wappen des Landes Baden-Württemberg mit der Umschrift:

"Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Mannheim", in nachstehender Form



Bei evtl. Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Universität Mannheim um Unter-  
richtung.